

## STELLUNGNAHME

zum Gesetz, mit dem das Salzburger Behindertengesetz 1981 und das Salzburger Kinder- und Jugendhilfegesetz geändert werden

Wien, am 09.05.2019

Der Österreichische Behindertenrat ist die Interessenvertretung der 1,4 Mio. Menschen mit Behinderungen in Österreich. In ihm sind über 80 Mitgliedsorganisationen organisiert. Auf Grund der Vielfalt der Mitgliedsorganisationen verfügt der Österreichische Behindertenrat über eine einzigartige Expertise zu allen Fragen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen.

Der Österreichische Behindertenrat dankt für die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme und erlaubt sich, diese wie folgt auszuführen:

### Allgemein:

Der Österreichische Behindertenrat begrüßt grundsätzlich die Bemühungen des Landes Salzburg Menschen mit Behinderungen im Lichte der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK) die gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen.

Eine der wesentlichen Forderungen der UN-BRK ist die Abkehr vom medizinischen - und damit defizitorientierten - Modell von Behinderung hin zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz von Behinderung, bei dem die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen im Fokus stehen.

## Zum konkreten Entwurf:

### **Zu § 17:**

Menschen mit Behinderungen ist gem. Art 23 UN-BRK das gleiche Recht auf ein Familienleben bzw. die Ehe wie Menschen ohne Behinderungen zu gewährleisten.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass die Verpflichtung der Ehegatten oder eingetragenen Partner einen Kostenbeitrag zu den Kosten der Hilfe zur Teilhabe zu leisten aus dem Gesetz gestrichen wird, da diese finanzielle Belastung des Partners in der Praxis ein Ehehindernis für Menschen mit Behinderungen darstellt.

### **Zu § 18b Abs 1:**

Wie oben dargelegt, bedingt der menschenrechtsbasierte Ansatz von Behinderung einen Fokus auf die Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen.

Daher fordert der Österreichische Behindertenrat, dass im Rahmen der Begutachtung über eine (Weiter-)Gewährung einer Maßnahmen zu aller erst die Fähigkeiten des Menschen mit Behinderungen ermittelt werden und diese auch verpflichtend in der Stellungnahme vom begutachtenden Sachverständigenteam dargelegt werden müssen, damit die Feststellungen in einem allfälligen Rechtsmittelverfahren überprüft werden können.

### **Zu § 18b Abs 2:**

Um die vollständige Abkehr vom medizinischen Modell von Behinderung zu gewährleisten bedarf es der Einrichtung von ganzheitlichen, evidenzbasierten und multidisziplinären Begutachtungsprozessen.

Dementsprechend fordert der Österreichische Behindertenrat, dass das Sachverständigenteam um nicht medizinische FachexpertInnen (z.B. SozialarbeiterInnen, PädagogInnen, usw.) erweitert wird und diesen Personen auch ein Stimmrecht im Sachverständigenteam bekommen.

Abschließend fordert der Österreichische Behindertenrat das Land Salzburg auf, mit den anderen Bundesländern und dem Bund in Kontakt zu treten um – gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen - ein Konzept zu erarbeiten, damit jene Personen die in Werkstätten tätig sind, kollektivvertraglich entlohnt und in der Sozialversicherung voll versichert werden.

Gerne erklärt sich der Österreichische Behindertenrat dazu bereit, diesen Systemwechsel unter Einbringung seiner Expertise zu unterstützen.

Mit besten Grüßen

Für Präsident Herbert Pichler

Mag. Bernhard Bruckner